



Jürgen Boeckle Versicherungsmakler GmbH · Im Reutbusch 21 · 75217 Birkenfeld

**JÜRGEN  
BOECKLE**  
VERSICHERUNGSMAKLER

Im Reutbusch 21  
75217 Birkenfeld-Obernhausen  
Telefon 07082 - 94 31 40  
Fax 07082 - 94 31 41  
mail@juergen-boeckle.de

**WWW.JUERGEN-BOECKLE.DE**

# AKTUELL

## Versicherungen für Solaranlagen - Photovoltaik-Pflicht für alle neuen Wohngebäude ab dem 01.05.2022

ab dem 01. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg die Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude, ab Januar 2023 greift diese auch für alle gravierenden Dachsanierungen. Seit Januar 2022 gilt diese Regelung bereits für Neubauten im gewerblichen Bereich, Hallen oder Parkplätzen ab 35 Stellplätzen.

Dies wird nicht nur ein wichtiger Beitrag in Sachen Klimaschutz sein, sondern auch ein wesentlicher Schritt Richtung Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Ein Thema, das uns derzeit mehr denn je beschäftigt und bei dem die Sonnenenergie eine bedeutende Rolle spielt.

Zusätzlich werden die steigenden Gas- und Strompreise das Thema Photovoltaik – Batteriespeicher – Wallbox – für den einen oder anderen Eigenheimbesitzer noch interessanter machen.

Für den Hausbesitzer natürlich eine Investition, die sich erst in ein paar Jahren amortisieren wird. Ein Zeitraum, indem ein Schaden an der PV-Anlage, jede Renditeberechnung durcheinander bringen würde.

Daher empfehlen wir unseren Versicherungsnehmern, unbedingt eine Elektronikversicherung für die Photovoltaik-Anlage abzuschließen, um eventuelle finanzielle Einbußen abzusichern.

Die Elektronikversicherung ist eine sogenannte Allgefahrendeckung, in der es nur wenige Ausschlüsse gibt.

### Versicherten Gefahren und Schäden:

• Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus	• Überspannung, Kurzschluss	• Induktion
• Sturm und Hagel	• Bedienungsfehler	• Blitzschlag
• Ungeschicklichkeit,	• unsachgemäße Handhabung	• Fahrlässigkeit
• Frost und Schneedruck	• Brand, Explosion, Flugzeugabsturz	• höhere Gewalt
• Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung	• Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung	
	• Erdbeben – evtl. gegen Zuschlagsprämie	

## Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsatz des Versicherungsnehmers</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kernenergie</li><li>• Erdbeben – falls nicht ausdrücklich eingeschlossen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hat</li><li>• Garantie- /Gewährleistungsschäden</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen</li><li>• Streik und Aussperrung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung</li></ul>

## Versicherte Sachen:

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig (erprobt und im Betrieb befindlich) sind. Z.B.

- **Photovoltaikanlagen**

Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegister, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung.

- **Solarthermie-Anlagen**

Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

**Je nach Versicherer können Stromspeichermedien und durch die PV-Anlage betriebene Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge mitversichert werden.**

## Nicht versicherte Sachen:

Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel, Werkzeuge, sonstige Teile, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## Was wird entschädigt:

- Die Reparaturkosten. Sofern eine Reparatur nicht mehr möglich ist, werden die Wiederbeschaffungskosten einer gleichwertigen Anlage am Schadentag entschädigt.
- Der Ertragsausfall, der durch den schadenbedingten Stillstand nicht erwirtschaftet werden kann. Zu beachten ist, dass der Ertragsausfall nur im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Anlage erstattet wird. Liegt kein erstattungspflichtiger Sachschaden vor, wird auch der entgangene Ausfall nicht entschädigt.
- Im Schadensfall werden auch die notwendigen Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, Maurer-, Erd-, Pflaster- und Stemmarbeiten, Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko ersetzt.

## Selbstbeteiligung:

- Die Höhe der Selbstbeteiligung je Schadenfall ist bei den Anbietern von Solarversicherungen unterschiedlich. In der Regel beläuft sich die Selbstbeteiligung auf EUR 125,-- bis EUR 500,--.  
Manche Versicherer bieten alternativ höhere Selbstbeteiligungen an, dies kann vor allem bei größeren Anlagen interessant sein.

### **Versicherungssumme:**

- Neupreis/aktueller Wiederbeschaffungspreis der Anlage einschließlich Anschlusskosten, Wechselrichter, Systemregler, Batteriespeicher etc. komplett montiert (Listenpreis ohne Rabatte!)
- Die MwSt. kann mitversichert werden, muss in der Versicherungssumme berücksichtigt werden. Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, muss die Mehrwertsteuer nicht mitversichert werden, da sie im Schadenfall auch nicht ersetzt wird.

### **Ertragsausfallpauschale**

Ersetzt werden entgangene Einspeisevergütungen im Falle eines ersatzpflichtigen Sachschadens. Die Höhe der Tagesentschädigung ist bei den jeweiligen Anbietern von Solarversicherungsprodukten unterschiedlich festgelegt. I.d.R. wird hier ein Tagessatz je ausgefallenes KWp erstattet. Zu beachten ist, dass immer ein ersatzpflichtiger Sachschaden an der Anlage entstanden sein muss. Ist dies nicht der Fall, wird auch der Ertragsausfall nicht erstattet.

In der Regel wird der Ertragsausfall für max. 3 bzw. 6 Monate bezahlt (Haftzeit). Bei verschiedenen Versicherern ist eine Verlängerung der Haftzeit gegen Zuschlag möglich.

Zu beachten ist hier, dass die Dauer der Ertragsausfallentschädigung an die Wiederherstellung der Anlage gebunden ist, nicht an die Wiederherstellung des Gebäudes, auf dem sich die Anlage befindet.

Hinweis: Es ist nicht empfehlenswert die Solaranlage über die Gebäudeversicherung abzusichern. Durch die Montage der Anlage auf dem Gebäude erhöht sich der bisherige Wert. Das bedeutet, daß das Gebäude neu berechnet werden muß und dadurch ist eine höhere Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherungsrisiken zu bezahlen. Keinesfalls ist die Anlage aber ohne Meldung an den Gebäudeversicherer versichert. Bei einer Mitversicherung ist die Anlage auch nur gegen die Gefahren des Gebäudes versichert. Alle sonstige innerhalb der Solarversicherung versicherten Risiken z.B. auch der Ertragsausfall bleiben unberücksichtigt.

Bei Vergleichen mit anderen Anbietern sollten Sie unbedingt darauf achten, dass dem Angebot die Elektronikbedingungen (ABE) oder spezielle Solar-Bedingungen zu Grunde liegen und nicht die Bedingungen der Maschinenversicherung (AMB). Der gravierende Nachteil liegt darin, dass bei der Maschinenversicherung nur bis zum Zeitwert der Anlage entschädigt wird. Teilweise können auch Risiken nicht mitversichert sein.

**Ein Schaden an der Photovoltaik-Anlage kann die Renditeberechnung oder die Finanzierung stark belasten. Daher empfehlen wir hier unbedingt den Abschluss einer speziellen Photovoltaik-/Elektronikversicherung.**

### **Betreiberhaftpflichtversicherung gegen Regressansprüche und Schadenersatzforderungen**

Neben den Sachschäden an Ihrer Anlage kann die Anlage natürlich auch Schäden an fremdem Eigentum oder Personen verursachen. Um sich gegen eventuelle Schadenersatzansprüche abzusichern, muss das Risiko als Anlagen-besitzer und –betreiber entsprechend abgesichert sein.

Bei Anlagen auf selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzten Gebäuden ist dieses Risiko eventuell innerhalb der Privat- bzw. Betriebshaftpflicht mitversichert. Bei Mehrfamilienhäusern oder nicht selbstgenutzten Gebäuden unter Umständen innerhalb einer bestehenden Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht. Dies hängt aber häufig vom Alter des Vertrages und/oder der Größe der PV-Anlage ab.

Dies sollte immer explizit bei dem jeweiligen Versicherer angefragt werden.

Eine spezielle Betreiber-Haftpflichtversicherung sollten jedoch unbedingt Besitzer und Betreiber von Anlagen auf **fremden Grundstücken oder Gebäuden** abschließen. Dies können Einzelpersonen oder auch Eigentümer-gemeinschaften (privat oder als GbR o.ä.) sein. Auch wenn eine Person der Gemeinschaft oder GbR gleichzeitig Besitzer des Gebäudes ist, auf dem sich die zu versichernde Anlage befindet, handelt es sich versicherungstechnisch gesehen um ein fremdes Gebäude und es gibt sich eine spezielle Haftung.

Viele Kommunen, Kirchen oder auch Eigentümer von Gewerbeobjekten stellen Dächer von z.B. Schulen, Bauhöfen, Kirchen oder Supermärkten zur Verfügung. Gerade hier ein hohes Haftungsrisiko nicht zuletzt wegen des hohen Publikumsverkehrs.

**Hier spielt dann auch die gewählte Deckungssumme bei der Haftpflicht eine Rolle. Wählen Sie hier bitte immer die höchstmögliche Deckungssumme, um ausreichend abgesichert zu sein.**

**Prüfen Sie immer die Eigentums- und die Haftungssituation und vermeiden Sie nicht einzuschätzende finanzielle Risiken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.**

## **Montageversicherung für Solaranlagen**

Wichtig vor allem für Montagebetriebe und Lieferanten, sofern sie für die Lagerung und Montage verantwortlich sind. Abgesichert sind alle unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Sachschäden vom Abladen bis zur fertigen Montage der PV-Komponenten. Mit wenigen Ausnahmen. Zu diesen Ausnahmen gehören Kriegsereignisse, Schäden durch Kernenergie, Witterungseinflüsse sowie normale Einflüsse des Betriebs während der Erprobung.

Wichtige Absicherung u.a. gegen die Risiken Diebstahl, Vandalismus und ungewöhnliche Witterungseinflüsse.

In der Regel geht die Anlage und somit das Risiko erst mit der Abnahme auf den PV-Kunden über.

Aber auch bei Eigenmontage kann hier mit besonderen Vereinbarungen Versicherungsschutz geboten werden.

**Wir sind bereits seit 1999 im Bereich der Solarversicherungen aktiv und unterhalten seit vielen Jahren Rahmen-Vereinbarungen mit verschiedenen Versicherer, die es uns ermöglichen, Ihnen spezielle Leistungen und Konditionen zu bieten.**

**Fragen Sie uns! Wir beraten Sie gerne!**

Bei unseren Erläuterungen handelt es sich nur um Auszüge aus den Versicherungsbedingungen. Auf Nachfrage erhalten Sie selbstverständlich die jeweiligen Versicherungsbedingungen und vertragsrelevanten Unterlagen.